

INFO ZUR FESTSETZUNG DER ZEUGNISNOTEN im Jahreszeugnis (§56 ÜSchulO)

Fächer mit Klassenarbeiten

Wegen der großen Nachfrage noch ein weiteres Beispiel:

Beispiel: Ein Schüler erhält folgende Noten:

1. Klassenarbeiten Sonstige (Heft/HÜ/EP/...)

Halbjahr:

2 2 5 4 4 3 3 3

2. Klassenarbeiten Sonstige (Heft/HÜ/EP/...)

Halbjahr:

1 1 1 1 1 1 1 1

Berechnung: Festsetzung der schriftlichen
Leistung:

$$(2+2+1+1+1) : 5 = 1,4$$

Festsetzung der mündlichen
Leistung:

$$(5+4+4+3+3+3+1+1+1+1+1) : 12 = 2,33$$

Jetzt legt der Fachlehrer
zuerst eine Gesamtnote
für die schriftl.
Leistungen fest.

Dies kann hier sein: Note 1

Der Fachlehrer legt auch eine
Gesamtnote für die mündlichen
Leistungen fest:

Dies kann hier sein: Note 2

Aus der Gesamtnote für die schriftliche und aus der Note für die
mündliche Leistung wird das arithmetische Mittel genommen:

$$\text{In unserem Beispiel: } (1 + 2) : 2 = 1,5$$

Auf der Grundlage dieses Wertes setzt der Fachlehrer die Zeugnisnote fest,
wobei **die Leistungen des 2. Halbjahres stärker zu berücksichtigen**
sind.

In unserem Beispiel hat der Schüler sich im 2. Halbjahr eindeutig
verbessert. Aus diesem Grund kann man dem Schüler die
Zeugnisnote „1“ erteilen.

ACHTUNG:

1. **Man darf nicht** den Schnitt des 1. Halbjahres mit dem Schnitt des
1. Halbjahres addieren und dann durch zwei teilen.
Berechnet man so die Note in unserem Beispiel, dann ergibt sich der
Schnitt: $(1,4 + 2,33) : 2 = 1,87$.

Der Schüler bekäme also vermutlich die Note „2“ ins Zeugnis.

Diese Art der Zeugnisnotenfeststellung ist in diesem Fall nicht nur falsch
sondern benachteiligt auch den Schüler.